

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	04.09.2018	Vorberatung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Zukunft des Sprachheilkindergartens des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg, Arndtstr. 4a</b>

### Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hat zuletzt im Rahmen des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 29.05.2018 kurz über die Aktivitäten nach dem Beschluss vom 20.11.2017 berichtet. Die Vorlage vertieft diese Themen und berichtet zu Weiterentwicklungen.

### Erläuterungen:

Der Sprachheilkindergarten ist innerhalb der Kreisverwaltung organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Dem Sozialamt obliegen damit die Verwaltung des Kindergartens, d.h. das Schaffen der personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung und die konzeptionelle Ausgestaltung der bestehenden Einrichtung. Über weitergehende allgemeinere Kenntnisse hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügt

-bezogen auf den eingeschränkten räumlichen Zuständigkeitsbereich- grundsätzlich das Kreisjugendamt.

Ein zum Einstieg mit Jugendämtern geführtes Gespräch ergab zum einen, dass aus der Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung heraus zu den konkreten Bedarfen der Einrichtungen betreffend die Förderung von (sprach)behinderten Kindern keine Aussagen getroffen werden können. Es wurde zum anderen deutlich, dass generell keine besonderen fachlichen Kompetenzen vorgehalten werden, um ein verändertes Förderkonzept erarbeiten zu können.

Angeregt wurde jedoch, die Frage eines möglichen Förderkonzepts im Rahmen des vom Kreisjugendamt organisierten „Arbeitskreises mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der Träger von Kindergärten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes“ zu erörtern.

Zur Ist-Situation erklärten die Teilnehmenden dieses Arbeitskreises, das Hauptproblem der Umsetzung einer grundsätzlich zu begrüßenden inklusiven Betreuung behinderter Kinder in Regel-Kindergärten liege darin, dass die Umstellung von integrativen auf inklusive Kindertageseinrichtungen zu kurzfristig erfolgt sei, um die erforderlichen Strukturen und die Fachlichkeit zu schaffen. Weil viele

Regeleinrichtungen mit den neben den behinderungsbedingten Förderbedarfen häufigen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder überfordert seien, nehme die Zahl der einzelbetreuenden Integrationshelfer/innen stark zu; dies könne eine stärkere Isolation der Kinder statt Inklusion bedeuten.

Zur Verbesserung der Situation der inklusiven Betreuung wurden folgende Vorschläge gemacht:

- finanzielle Unterstützung der Regeleinrichtungen, um die erforderlichen Rahmenbedingungen (wie Weiterqualifikation des Personals) schaffen zu können
- Finanzierung von Heilpädagogen/Heilpädagoginnen (Bezahlung aus den erhöhten Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz –KiBiz- ist nur bei größeren Kitas finanziell umsetzbar)
- mobile Frühförderung in den einzelnen Kindertageseinrichtungen (Verbesserung der Zusammenarbeit von Kindergarten und externen Therapeuten/innen)
- Bilden eines themenspezifischen Arbeitskreises (wie der vormalige Arbeitskreis der integrativen Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis).

Der Gedanke des Einsatzes externer Fachkräfte (Inklusionsfachkräfte / unterstützende Fallmanager) als feste Ansprechpartner/-innen bzw. Berater/innen für die Kindertageseinrichtungen wurde zum Teil kritisch betrachtet. Die überwiegende Anzahl der Einrichtungen erhalte fachliche Unterstützung durch den jeweiligen Spitzenverband; zudem bestanden Bedenken, ob die externen Fachkräfte konzeptionell uneingeschränkt im Sinne des jeweiligen Trägers handeln könnten.

Des Weiteren wurde wegen der Lage des Kindergartens im Stadtgebiet von Siegburg ein Erörterungsgespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Siegburg geführt. Dieser spricht sich für den Erhalt der Einrichtung aus, sieht aber die Übernahme der Trägerschaft und ggf. den Ausbau als inklusive Regeleinrichtung durch die Stadt nicht als Option. Die Stadt sei im Falle der Aufgabe des Sprachheilkindergartens in der Lage, geeignete Kindergartenplätze für die Kinder mit Förderbedarf zur Verfügung zu stellen.

Im Juni 2018 wurde die Zukunft des Sprachheilkindergartens erneut mit den Sozialdezernentinnen und -dezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden thematisiert. Die Kommunen positionierten sich mehrheitlich dahingehend, dass die Versorgung (sprach)behinderter Kinder im Regelkindergarten, mithin die Umsetzung der Inklusion, erklärtes Ziel sei. Die Eingliederung sprachbehinderter Kinder in Kindergärten vor Ort könne sichergestellt werden; dort sei auch eine logopädische Förderung gewährleistet.

Die Kommunen signalisierten keine Bereitschaft, im Falle des Ausstiegs des LVR aus der Förderung die Betreuungskosten für im Sprachheilkindergarten in Anspruch genommene Plätze aus dem Haushalt der Stadt/Gemeinde zu refinanzieren. Ebenso wurde der Beschluss der Kollegenkonferenz aus September 2017, wonach bei einem Ausstieg des LVR aus der Finanzierung die Umlage der Kosten für den Sprachheilkindergarten auf die Kreisumlage nicht in Betracht komme, bekräftigt.

### **Auswirkungen des AG-BTHG**

Durch die zwischen LVR und Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2017 geschlossene Leistungsvereinbarung ist die finanzielle Förderung der Personalkosten sowie pauschaliert der Sach- und Investitionskosten des Sprachheilkindergartens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 gesichert.

Nach dem vom Landtag NRW als Artikel 1 des AG-BTHG verabschiedeten

Landesausführungsgesetz zum SGB IX sind die Landschaftsverbände ab Inkrafttreten von Artikel 1, Teil 2 Kapitel 1 - 7 und 9 - 11 des BTHG **zum 01.01.2020** zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen, die erbracht werden an Kinder

- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
- im Rahmen der Frühförderung nach § 79 i.V.m. § 46 Absatz 2 und 3 des SGB IX.

Durch Artikel 4 des AG-BTHG ist zudem § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dahingehend geändert worden, dass Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverbände) gewährt werden.

Damit liegt ab 01.01.2020 die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für alle Leistungen der Eingliederungshilfe, die der Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in Regelkindergärten aber auch im Sprachheilkindergarten des Rhein-Sieg-Kreises dienen, ausschließlich beim Landschaftsverband Rheinland. Der Verwaltung ist dadurch mangels Zuständigkeit und Finanzverantwortung die Basis für konzeptionelle Überlegungen zu künftigen Förderstrukturen entzogen. Aus diesem Grunde ist das Landesjugendamt um ein erneutes Erörterungsgespräch ersucht worden, das am 18.09.2018 stattfinden wird.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.09.2018.

Im Auftrag